

Zeitschrift: Spitex Magazin : die Fachzeitschrift des Spitex Verbandes Schweiz
Herausgeber: Spitex Verband Schweiz
Band: - (2015)
Heft: 5

Rubrik: Dialog

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5 Fragen **Beihilfe zum Suizid: Die Normen schützen auch Fachpersonen**



Spitex Magazin: Die Lebenserwartung nimmt zu, zugleich treten immer mehr Menschen Organisationen wie Exit oder Dignitas bei. Sind die Rechtsgrundlagen noch die gleichen?

Samia Hurst: Die rechtlichen Grundlagen sind unverändert. Tatsächlich haben die Organisationen, die Beihilfe zum Suizid anbieten, von sich aus Richtlinien definiert, die oft strikter sind als es das Gesetz vorschreibt. Die Richtlinien geben Anlass zu Kontroversen. Es gibt Spannungen – aber es ist beruhigend, dass es sie gibt.

Beihilfe zum Suizid ist keine Aufgabe der Fachleute der Spitex, doch werden diese oft mit Sterbesituationen konfrontiert und bieten Palliative Care an. Vermischen sich hier Bereiche?

Nein. Palliative Care ist am Lebensende zentral, ob nun die betroffene Person Beihilfe zum Suizid in Betracht zieht oder nicht. Qualitativ hochstehende Palliative Care anzubieten darf auf keinen Fall als Beitrag zur Sterbehilfe angesehen werden. Falls ein Arzt einwilligt, das tödliche Mittel zu verschreiben, gilt das Verbot, aktiv zu helfen, etwa indem die Infusion durch die Fachperson verabreicht wird. Dies wäre Euthanasie, und dass diese verboten ist, geschieht auch zum Schutz für die Fachpersonen.

Kürzlich wurde viel über eine relativ gesunde 75-jährige britische Pflegefachfrau gesprochen, die in die Schweiz

gekommen ist, um mithilfe einer Sterbehilfeorganisation zu sterben und dafür 10 000 Franken bezahlt hat.

In der Schweiz ist die Beihilfe zum Suizid legal, wenn die Person, die diese wünscht, urteilsfähig ist, und wenn die Person, die assistiert, keine eigennützigen Ziele verfolgt. Man könnte die Tatsache, dass hier Geld gezahlt wurde, allenfalls dahingehend interpretieren und die Praxis als womöglich illegal in Frage stellen. Anders aber, wenn es um Unkosten geht. Es ist manchmal Interpretationssache.

Wäre der Arzt, der das Pentobarbital verschrieben hat, nicht verpflichtet gewesen, auf der Grundlage von genaueren Kriterien zu entscheiden?

Die Frage nach dem Gesundheitszustand einer Person, die sterben möchte, wird kontrovers diskutiert. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften sieht vor, dass die sterbewillige Person am Lebensende stehen muss. Allerdings scheint es nie einen Fall gegeben zu haben, wo ein Arzt, der ehrlich überzeugt gewesen war, angeklagt worden wäre, weil er diese Richtlinie nicht befolgt hätte.

Der Wille einer nicht mehr urteilsfähigen Person gilt nicht mehr, auch wenn sie ihre Wünsche für den Fall einer unheilbaren Krankheit schon früher klargemacht hat. Was halten Sie davon?

Ohne Urteilsfähigkeit ist die Beihilfe zum Suizid nicht mehr legal. Man würde sich strafbar machen, da es sich um aktive Euthanasie handeln würde. Man kann jedoch weiterhin den früher geäußerten Willen einer Person respektieren. Wenn sie eine Patientenverfügung verfasst hat, um eine «Therapie um jeden Preis» zu verhindern, bleibt diese gültig. Und seit 2013 können Angehörige den Patienten vertreten und verlangen, dass man darauf verzichtet, um jeden Preis sein Leben zu retten.

Interview: Nicole Dana-Classen

5 Fragen an

Samia Hurst

Samia Hurst ist Bioethikerin und Ärztin. Sie ist Professorin am Institut «Ethique Histoire Humanités» an der Medizinischen Fakultät der Universität Genf sowie Beraterin des Klinischen Ethikkommiss des Genfer Universitätsspitals (HUG). Die ehemalige Präsidentin der Schweizerischen Gesellschaft für biomedizinische Ethik ist Mitglied der zentralen Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften und der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin.

Gemeinwohl gewinnt – Spitex führt



Foto: zvg

«Die gute Platzierung ist vor allem ein Verdienst der Mitarbeitenden vor Ort.»

Walter Suter, Präsident Spitex Verband Schweiz

Die öffentliche Spitex genießt in der Gesellschaft höchste Wertschätzung: Die Non-Profit-Organisation für ambulante Pflege und Betreuung zu Hause trägt am meisten zum Gemeinwohl bei. Dies zeigt der «GemeinwohlAtlas Schweiz 2015».

Zum zweiten Mal nach 2014 hat ein Team der Universität St. Gallen den sogenannten GemeinwohlAtlas Schweiz erstellt. Die Ergebnisse der Erhebung sind Ende September exklusiv in der «Sonntagszeitung» sowie im Internet (www.gemeinwohl.ch) publiziert worden. Resultat: Die Spitex liegt an der Spitze und führt die Rangliste an, gefolgt von der Schweizerischen Rettungsflugwacht (Rega), der Migros und dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK). Dies bedeutet: Keine Organisation trägt aus Sicht der Be-

fragten so sehr zum Gemeinwohl bei wie die öffentliche Spitex mit ihren 33 500 Mitarbeitenden.

Walter Suter, Präsident des Spitex Verbandes Schweiz (SVS), hat sehr erfreut und mit grosser Genugtuung Kenntnis genommen davon, dass die Spitex auf dem ersten Platz gelandet ist. Es seien in erster Linie die landesweit in 580 Spitex-Basisorganisationen tätigen Fachkräfte, denen die Blumen gebühren. «Die gute Platzierung ist vor allem ein Verdienst der Mitarbeitenden vor Ort», so Walter Suter, «denn sie sind es, die tagtäglich und in hoher Qualität knapp 220 000 unterstützungsbedürftige Menschen pflegen und betreuen.» Dank den Spitex-Organisationen könnten die Klientinnen und Klienten in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben. Dass die nicht-gewinnorientierte, aus gemeinnützigen Vereinen hervorgegangene und in den Gemeinden gut verankerte Pflegeorganisation mit dem Gemeinwohl identifiziert wird, überrasche daher nicht.

Für den «GemeinwohlAtlas Schweiz» wurden mehr als 5000 Personen in der deutschen Schweiz repräsentativ befragt. Der Atlas beantwortet unternehmensspezifisch, welchen Beitrag einzelne Firmen, öffentliche Institutionen, NGOs und NPOs an das Gemeinwohl in der Schweiz leisten. Der neue Atlas wurde gegenüber dem Vorjahr stark erweitert, sodass nun mehr als 100 Organisationen aufgeführt sind. Der Atlas zeigt: Das Gemeinwohl steht in der Schweiz hoch im Kurs: zwei Drittel der Befragten zeigten sich besorgt, dass dem Thema in der öffentlichen Diskussion zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Rudolf Gafner

www.gemeinwohl.ch

Trend erhärtet: Prämienaufschlag um 6,5 %

rg. Kurz vor der für Ende Oktober erwarteten offiziellen Veröffentlichung der Krankenversicherungsprämien 2016 durch das Bundesamt für Gesundheit bestätigen sich erste Trends, die eine Prämienhöhung in der Grössenordnung von 6,5 Prozent voraussagen. Dies teilt das schweizerische

Versicherungsportal bonus.ch mit, gestützt auf eine auf mehr als 120 000 Prämien basierende Schätzung mehrerer Versicherer, die insgesamt fast 60 Prozent der Versicherungsnehmenden repräsentieren. Junge bis 25 Jahre müssen sich auf die stärkste Erhöhung gefasst machen. Hinsichtlich der kantonalen Unterschiede stellt bonus.ch fest, dass die Kantone Aargau, beide Appenzell, Basel-Land, Glarus, Luzern, Neuenburg,

Nidwalden, Obwalden, St. Gallen und Thurgau die stärksten Erhöhungen registrieren (mehr als 6,7%). Dagegen erfahren die Kantone Bern, Basel-Stadt, Waadt und Zug die geringsten Erhöhungen (weniger als 5,5%). In den anderen Kantonen werden die Prämien zwischen 5,5 und 6,7 Prozent ansteigen, wie bonus.ch mitteilt.

www.bonus.ch